

Spezial-Synopse

Gesetz über die Reorganisation der Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 22.03.2023	Entwurf der Kommission IF 04.05.2023
	Gesetz über die Reorganisation der Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis	
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Wallis</i> eingesehen die Artikel 31, 38 und 42 der Kantonsverfassung; auf Antrag des Staatsrates, <i>verordnet:</i>	
	I.	
	Der Erlass Gesetz über die Rechtspflege (RPfG) vom 11.02.2009[SGS 173.1] (Stand 01.01.2024) wird wie folgt geändert:	
		Art. 21^{bis} (neu) Aufhebung des Amtsgeheimnisses ¹ Der Präsident des Kantonsgerichts entbindet Gemeinderichter, Richter und Ersatzrichter erster Instanz vom Amtsgeheimnis und erlaubt ihnen, vor Gericht auszusagen.
Art. 23 Unabhängige, hierarchische und dezentrale Staatsanwaltschaft ¹ Für den gesamten Kanton wird eine in der Rechtsanwendung unabhängige Staatsanwaltschaft geschaffen.	Art. 23 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 3^{bis} (neu), Abs. 4 (geändert) ¹ Für den gesamten Kanton wird eine in der Rechtsanwendung unabhängige Staatsanwaltschaft geschaffen, <u>die aus einem zentralen Amt mit Sitz in Sitten und ein regionales Amt pro Kreisgericht, dessen Sitz in Sitz in Brig-Glis, Sitten bzw. St-Maurice ist.</u>	Art. 23 Abs. 1 (geändert) [FR: (unverändert)], Abs. 3 (geändert) [FR: (unverändert)] ¹ Für den gesamten Kanton wird eine in der Rechtsanwendung unabhängige Staatsanwaltschaft geschaffen, <u>die aus einem zentralen Amt mit Sitz in Sitten und ein regionales Amt pro Kreisgericht, dessen Sitz in Sitz in Brig-Glis, Sitten bzw. St-Maurice ist, besteht.</u>

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 22.03.2023	Entwurf der Kommission IF 04.05.2023
<p>² Die kantonale Staatsanwaltschaft besteht aus einem zentralen Amt mit Sitz in Sitten und drei regionalen Ämtern mit Sitz in Brig-Glis, Sitten und St-Maurice.</p> <p>³ Das zentrale Amt wird vom Generalstaatsanwalt, unterstützt von einem Generalstaatsanwalt-Stellvertreter, geleitet. Jedes regionale Amt wird, unter Vorbehalt der Zuständigkeiten des Generalstaatsanwaltes, von einem Oberstaatsanwalt geleitet.</p> <p>⁴ Der Grosse Rat wählt und vereidigt den Generalstaatsanwalt, den Generalstaatsanwalt-Stellvertreter und die Oberstaatsanwälte, welche das Büro der Staatsanwaltschaft bilden.</p>	<p>² Die kantonale Vorbehaltlich der Zuständigkeiten des Büros der Staatsanwaltschaft besteht aus einem zentralen Amt mit Sitz in Sitten leitet der Generalstaatsanwalt die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft und drei regionalen Ämtern mit Sitz in Brig-Glis, Sitten und St-Maurice wacht über den guten Gang der Ämter; im Verhinderungsfall wird er vom Generalstaatsanwalt-Stellvertreter vertreten.</p> <p>³ Das Unter Vorbehalt der Zuständigkeiten des Büros der Staatsanwaltschaft wird das zentrale Amt wird vom Generalstaatsanwalt, unterstützt von einem Generalstaatsanwalt-Stellvertreter, geleitet. Jedes und jedes regionale Amt wird, unter Vorbehalt der Zuständigkeiten des Generalstaatsanwaltes, von einem Oberstaatsanwalt geleitet.</p> <p>^{3bis} Der Generalstaatsanwalt-Stellvertreter und die Oberstaatsanwälte bezeichnen jeder unter den Staatsanwälten ihres Amtes einen Vertreter, der ihn im Verhinderungsfall vertritt.</p> <p>⁴ Der Grosse Rat wählt und vereidigt den Generalstaatsanwalt, den Generalstaatsanwalt-Stellvertreter und die Oberstaatsanwälte, welche bilden das Büro der Staatsanwaltschaft bilden.</p>	<p>³ Unter Vorbehalt der Zuständigkeiten des Büros der Staatsanwaltschaft wird Generalstaatsanwalts werden das zentrale Amt vom Generalstaatsanwalt-Stellvertreter geleitet und jedes regionale Amt von einem Oberstaatsanwalt geleitet.</p>
<p>Art. 25 Beziehungen zum Grossen Rat</p> <p>¹ Der Generalstaatsanwalt erstattet dem Grossen Rat jährlich durch den Staatsrat Bericht über die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft. Der Bericht umfasst namentlich Angaben über:</p>		<p>Art. 25 Abs. 1</p> <p>¹ Der Generalstaatsanwalt erstattet dem Grossen Rat jährlich durch den Staatsrat Bericht über die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft. Der Bericht umfasst namentlich Angaben über:</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 22.03.2023	Entwurf der Kommission IF 04.05.2023
<p>f) die Anzahl und den Ausgang der eingereichten Beschwerden gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft.</p>		<p>f) (geändert) die Anzahl und den Ausgang der eingereichten Beschwerden gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft;</p> <p>f^{bis}) (neu) die Kriminalpolitik der Staatsanwaltschaft.</p>
<p>Art. 26 Interne Organisation</p> <p>¹ Auf Vorschlag des Generalstaatsanwalts und Bericht des Staatsrates legt der Grosse Rat auf dem Beschlussweg die Anzahl Staatsanwälte und Substituten fest.</p> <p>² Das Büro der Staatsanwaltschaft:</p> <p>a) ernennt und vereidigt die Staatsanwälte und die Substituten;</p> <p>c) entscheidet über die Zuteilung der Staatsanwälte, der Substituten und des administrativen Personals zu den Ämtern.</p>	<p>Art. 26 Abs. 1 (geändert), Abs. 2, Abs. 2^{bis} (neu)</p> <p>¹ Auf Vorschlag des Generalstaatsanwalts und Bericht des Staatsrates legt der Grosse Rat auf dem Beschlussweg <u>eine Höchstzahl von juristischen Einheiten fest, indem er die Anzahl-Zahl der Staatsanwälte und, der Substituten fest und der Gerichtsschreiber für die gesamte Staatsanwaltschaft festlegt.</u></p> <p>² Das Büro der Staatsanwaltschaft:</p> <p>a) (geändert) ernennt und vereidigt die Staatsanwälte, <u>die Substituten</u> und die <u>Substituten</u> <u>Gerichtsschreiber</u>;</p> <p>c) (geändert) entscheidet über die Zuteilung der Staatsanwälte, der Substituten, <u>der Gerichtsschreiber</u> und des administrativen Personals zu den Ämtern.</p>	<p>Art. 26 Abs. 2</p> <p>² Das Büro der Staatsanwaltschaft:</p> <p>c) (geändert) entscheidet über die Zuteilung der Staatsanwälte, der Substituten, der Gerichtsschreiber und des administrativen Personals zu den Ämtern;</p> <p>c^{bis}) (neu) entbindet Staatsanwälte und Substituten vom Amtsgeheimnis und erlaubt ihnen, vor Gericht auszusagen.</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 22.03.2023	Entwurf der Kommission IF 04.05.2023
	<p>^{2bis} Innerhalb der maximalen Beschränkung der juristischen Einheiten und im Rahmen des Budgets kann das Büro der Staatsanwaltschaft die Anzahl der Gerichtsschreiber reduzieren und im Verhältnis dazu die Anzahl der Staatsanwälte und Substituten erhöhen. Anschliessend entscheidet es über die Zuteilung gemäss Absatz 2 Buchstabe c.</p>	
<p>Art. 28a Ernennung und Vereidigung der Staatsanwälte und der Substituten</p> <p>¹ Das Ernennungsverfahren und die Vereidigung der Staatsanwälte, der Substituten und des ausserordentlichen Staatsanwalts wird durch das Reglement der Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis festgelegt.</p>	<p>Art. 28a Abs. 1 (geändert) Ernennung und Vereidigung der Staatsanwälte, der Substituten und der Substituten <u>Gerichtsschreiber</u> (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Das Ernennungsverfahren und die Vereidigung der Staatsanwälte, der Substituten, der Gerichtsschreiber und des ausserordentlichen Staatsanwalts wird durch das Reglement der Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis festgelegt.</p>	
<p>Art. 30 Vereidigung - Feierliches Versprechen</p> <p>¹ Die zu vereidigenden Mitglieder der Gerichtsbehörden, die Mitglieder der Staatsanwaltschaft sowie die Gerichtsschreiber müssen schwören oder feierlich versprechen, ihr Amt nach bestem Gewissen auszuüben.</p>	<p>Art. 30 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Die zu vereidigenden Mitglieder der Gerichtsbehörden, die Mitglieder der Staatsanwaltschaft sowie die Gerichtsschreiber müssen schwören oder feierlich versprechen, ihr Amt nach bestem Gewissen auszuüben.</p>	
<p>Art. 31a Allgemeine Pflichten der Richter und Staatsanwälte</p> <p>¹ Die Richter, Beisitzer und Staatsanwälte:</p>	<p>Art. 31a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)</p> <p>¹ Die Richter, Beisitzer, Staatsanwälte und Staatsanwälte Substituten: Aufzählung unverändert.</p> <p>² Der Justizrat entbindet Richter, Beisitzer, Staatsanwälte und Substituten von ihrem Amtsgeheimnis und erlaubt ihnen, vor Gericht auszusagen.</p>	<p>Art. 31a Abs. 2 (geändert)</p> <p>² Der Justizrat entbindet Richter, Beisitzer, Staatsanwälte Kantonsrichter, Ersatzrichter, Beisitzer und Substituten von ihrem <u>Mitglieder des Büros der Staatsanwaltschaft vom</u> Amtsgeheimnis und erlaubt ihnen, vor Gericht auszusagen.</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 22.03.2023	Entwurf der Kommission IF 04.05.2023
<p>Art. 32 Aufsicht</p> <p>² Das Büro der Staatsanwaltschaft übt die gleiche Aufsicht über das administrative Personal aus. Das Kantonsgericht ist Beschwerdeinstanz für die gegen das administrative Personal getroffenen Disziplinarscheide.</p>	<p>Art. 32 Abs. 2 (geändert)</p> <p>² Das Büro der Staatsanwaltschaft übt die gleiche Aufsicht über <u>die Gerichtsschreiber und das administrative Personal</u> aus. Das Kantonsgericht ist Beschwerdeinstanz für die gegen das administrative Personal<u>sie</u> getroffenen Disziplinarscheide.</p>	
<p>Art. 34a Interessenbindungen</p> <p>¹ Bei Amtsantritt und bei jeder Änderung zeigt jeder Magistrat der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft gemäss den reglementarisch festgelegten Kriterien seine Interessenbindungen an.</p> <p>² Der Generalsekretär der Walliser Gerichte erstellt ein öffentliches Register mit den Angaben der Magistraten der Gerichtsbehörden. Der Generalstaatsanwalt macht dasselbe mit den Angaben der Magistraten der Staatsanwaltschaft. Diese Register werden auf den offiziellen Websites der Justiz und der Staatsanwaltschaft veröffentlicht.</p>	<p>Art. 34a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert) Interessenbindungen <u>und Parteizugehörigkeit</u> (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Bei Amtsantritt und bei jeder Änderung zeigt jeder Magistrat der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft gemäss den reglementarisch festgelegten Kriterien seine Interessenbindungen <u>und die Parteizugehörigkeit</u> an.</p> <p>² Der Generalsekretär der Walliser Gerichte erstellt ein öffentliches Register mit den der Angaben der <u>die von den</u> Magistraten der Gerichtsbehörden <u>Gerichtsbarkeit gemacht werden</u>. Der Generalstaatsanwalt Generalsekretär der Staatsanwaltschaft <u>Generalsekretär der Staatsanwaltschaft</u> macht dasselbe mit den Angaben der Magistraten der Staatsanwaltschaft. Diese Register werden auf den offiziellen Websites der Justiz <u>Judikative</u> und der Staatsanwaltschaft veröffentlicht.</p>	
<p>Art. 36 Sekretariat</p> <p>¹ Das Kantonsgericht verfügt über ein Generalsekretariat, welches es in der allgemeinen Verwaltung, insbesondere in den Bereichen Personal, Räumlichkeiten, Ausrüstung, Informatik, Buchführung und Vorbereitung des Budgets unterstützt.</p>	<p>Art. 36 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)</p> <p>¹ Das Kantonsgericht verfügt und die Staatsanwaltschaft verfügen über ein Generalsekretariat, welches essie in der allgemeinen Verwaltung, insbesondere in den Bereichen Personal, Räumlichkeiten, Ausrüstung, Informatik, Buchführung und Vorbereitung des Budgets unterstützt.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 22.03.2023	Entwurf der Kommission IF 04.05.2023
<p>² Das Kantonsgericht legt die Organisation des Generalsekretariates und seine Kompetenzen in einem Reglement fest.</p> <p>³ Die Staatsanwaltschaft verfügt über ihr eigenes Sekretariat.</p>	<p>² Das Kantonsgericht legt <u>und der Generalstaatsanwalt legen</u> die Organisation des Generalsekretariates und seiner <u>dessen</u> Kompetenzen in einem Reglement fest.</p> <p>³ Aufgehoben.</p>	
<p>Art. 38 Veröffentlichung</p> <p>⁴ Die Staatsanwaltschaft bestimmt in einem Reglement die Beziehungen mit den Medien.</p>	<p>Art. 38 Abs. 4 (geändert)</p> <p>⁴ Die Staatsanwaltschaft <u>Der Generalstaatsanwalt</u> bestimmt in einem Reglement die Beziehungen <u>der Staatsanwaltschaft</u> mit den Medien.</p>	
<p>Art. 41 Administratives Personal</p> <p>¹ Das administrative Personal der Gerichte wird durch das Kantonsgericht ernannt, dasjenige der Staatsanwaltschaft durch ihr Büro. Das administrative Personal wird der Gesetzgebung über das Personal des Staates unterworfen. Die Bezirksrichter, die Jugendrichter, die Richter des Zwangsmassnahmengerichts und des Straf- und Massnahmenvollzugsgerichts sowie die Oberstaatsanwälte schlagen das für ihren Sitz zu ernennende Personal vor.</p> <p>² Im Rahmen des Budgets kann das Kantonsgericht eine gemäss Organigramm dem administrativen Personal zugeteilte Stelle in eine Stelle als Gerichtsschreiber oder erstinstanzlicher Richter umwandeln. In gleicher Weise kann das Büro der Staatsanwaltschaft eine gemäss Organigramm dem administrativen Personal zugeteilte Stelle in eine Stelle als Staatsanwalt oder Substitut umwandeln.</p>	<p>Art. 41 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</p> <p>¹ Das administrative Personal der Gerichte wird durch das Kantonsgericht ernannt, dasjenige der Staatsanwaltschaft durch ihr Büro. Das administrative Personal wird der Gesetzgebung über das Personal des Staates unterworfen. Die Bezirksrichter, die Jugendrichter, die Richter des Zwangsmassnahmengerichts und des Straf- und Massnahmenvollzugsgerichts, <u>der Generalstaatsanwalt-Stellvertreter</u> sowie die Oberstaatsanwälte schlagen das für ihren Sitz zu ernennende Personal vor.</p> <p>² Im Rahmen des Budgets kann das Kantonsgericht eine gemäss Organigramm dem administrativen Personal zugeteilte Stelle in eine Stelle als Gerichtsschreiber oder erstinstanzlicher Richter umwandeln. In gleicher Weise kann das Büro der Staatsanwaltschaft eine gemäss Organigramm dem administrativen Personal zugeteilte Stelle in eine Stelle als <u>Staatsanwalt, Substitut</u> oder <u>Substitut</u> <u>Gerichtsschreiber</u> umwandeln.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 22.03.2023	Entwurf der Kommission IF 04.05.2023
<p>Art. 42 Weibel</p> <p>¹ Das Kantonsgericht, die Staatsanwaltschaft, die Kreisgerichte und die erstinstanzlichen Richter können von einem oder mehreren Weibeln unterstützt werden, die von diesen Behörden für die Legislaturperiode ernannt und vereidigt werden.</p> <p>² Die Ernennung und Vereidigung sind im Protokoll zu vermerken.</p> <p>³ Die Ernennung der Weibel wird im Amtsblatt veröffentlicht.</p>	<p>Art. 42 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)</p> <p>¹ Das Kantonsgericht, die Staatsanwaltschaft, die Kreisgerichte und die erstinstanzlichen Richter können von einem oder mehreren Weibeln unterstützt werden, die von diesen Behörden für die Legislaturperiode ernannt und vereidigt werden.</p> <p>² Aufgehoben.</p> <p>³ Aufgehoben.</p>	
<p>Art. 44 Archive</p> <p>² Die Staatsanwaltschaft legt durch ein Reglement die Organisation und Führung ihres Archivs fest.</p>	<p>Art. 44 Abs. 2 (geändert)</p> <p>² Die Staatsanwaltschaft <u>Der Generalstaatsanwalt</u> legt durch ein Reglement die Organisation und Führung ihresdes <u>Archivs der Staatsanwaltschaft</u> fest.</p>	
<p>Art. 45 Reglemente des Kantonsgerichtes und des Büros der Staatsanwaltschaft</p>	<p>Art. 45 Abs. 1^{bis} (neu) Reglemente des Kantonsgerichtes, <u>der Staatsanwaltschaft</u> und des Büros der Staatsanwaltschaft (Überschrift geändert)</p> <p>^{1bis} Der Generalstaatsanwalt beschliesst in einem Reglement die Bestimmungen über die interne Organisation der Staatsanwaltschaft.</p>	<p>Art. 45 Abs. 1^{bis} (geändert)</p> <p>^{1bis} Der Generalstaatsanwalt beschliesst in einem Reglement <u>und nach Anhörung des Büros</u> die Bestimmungen über die interne Organisation der Staatsanwaltschaft.</p>
	<p>II.</p>	
	<p>1. Der Erlass Gesetz über die berufliche Vorsorge der Magistraten vom 23.06.1999[SGS 172.13] (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 22.03.2023	Entwurf der Kommission IF 04.05.2023
<p>Art. 1 Anwendungsbereich</p> <p>² Als Magistraten im Sinne von Absatz 1 gelten die Mitglieder des Staatsrates und des Kantonsgerichts, der Staatskanzler, die Staatsanwälte, die Jugendrichter, die Bezirksrichter, die Zwangsmassnahmenrichter sowie die Straf- und Massnahmenvollzugsrichter.</p>	<p>Art. 1 Abs. 2 (geändert)</p> <p>² Als Magistraten im Sinne von Absatz 1 gelten die Mitglieder des Staatsrates und des Kantonsgerichts, der Staatskanzler, die Staatsanwälte, die <u>Substituten</u>, die Jugendrichter, die Bezirksrichter, die Zwangsmassnahmenrichter sowie die Straf- und Massnahmenvollzugsrichter.</p>	
	<p>2. Der Erlass Gesetz betreffend die Gehälter der Gerichtsbehörden und der Vertreter der Staatsanwaltschaft vom 10.09.2010[SGS 173.12] (Stand 01.01.2024) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 7 Staatsanwaltschaft</p>	<p>Art. 7 Abs. 6 (neu)</p> <p>⁶ Das Jahresgehalt der Gerichtsschreiber I und II wird gemäss Artikel 6 festgelegt.</p>	
<p>Art. A2-1 Lohntabelle der Gerichtsbehörden und der Vertreter der Staatsanwaltschaft</p> <p>¹ Basis Index 2010: 103.6 Punkte</p> <p>Tabelle eingefügt</p>	<p>Art. A2-1 Abs. 1</p> <p>¹ Basis Index 2010: 103.6 Punkte</p> <p>Tabelle geändert: Zeile "Gerichtsschreiber I (Klasse 4)" geändert; Zelle "Gerichtsschreiber I (Klasse 4)" / "Minimum Jahresgehalt (inklusive 13. Monatslohn)" geändert; Zelle "Gerichtsschreiber I (Klasse 4)" / "Maximum Jahresgehalt (inklusive 13. Monatslohn)" geändert; Zeile "Gerichtsschreiber II (Klasse 5)" neu; Zeile "***Zusätzliche Pauschale" neu</p> <p>Tabelle 1</p>	
	<p>3. Der Erlass Gesetz über den Justizrat (GJR) vom</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 22.03.2023	Entwurf der Kommission IF 04.05.2023
	13.09.2019[SGS 173.7] (Stand 01.01.2024) wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 3 Vorbehaltene Gesetzesbestimmungen</p> <p>¹ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zur:</p> <p>b) Aufsicht über die Gerichtsschreiber und das administrative Personal der Gerichte sowie der Aufsicht über das administrative Personal der Ämter der Staatsanwaltschaft;</p>	<p>Art. 3 Abs. 1</p> <p>¹ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zur:</p> <p>b) (geändert) Aufsicht über die Gerichtsschreiber und das administrative Personal der Gerichte sowie der Aufsicht über das administrative Personal der Ämter <u>und</u> der Staatsanwaltschaft;</p>	
<p>Art. 5 Mitglieder von Amtes wegen</p> <p>¹ Von Amtes wegen Mitglied sind:</p> <p>a) der Generalstaatsanwalt;</p>	<p>Art. 5 Abs. 1</p> <p>¹ Von Amtes wegen Mitglied sind:</p> <p>a) (geändert) <u>ein Mitglied des Büros der Generalstaatsanwaltschaft, das von diesem bezeichnet wird;</u></p>	
<p>Art. 24 Verfahren</p> <p>² Die Untersuchung wird vom Präsidenten des Justizrates oder einem vom Justizrat bestimmten Mitglied durchgeführt.</p>		<p>Art. 24 Abs. 2 (geändert)</p> <p>² Die Untersuchung wird vom Präsidenten des Justizrates oder einem vom Justizrat bestimmten Mitglied durchgeführt, <u>das Amtsgeheimnis kann ihm nicht entgegengehalten werden.</u></p>
	<p>4. Der Erlass Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGStPO) vom 11.02.2009[SGS 312.0] (Stand 01.01.2021) wird wie folgt geändert:</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 22.03.2023	Entwurf der Kommission IF 04.05.2023
<p>Art. 6 Zuständigkeit des Generalstaatsanwalts</p> <p>¹ Der Generalstaatsanwalt organisiert und leitet die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft im Kanton und gewährleistet eine einheitliche Kriminalitätsbekämpfung.</p> <p>² Er wacht über den guten Gang der regionalen Ämter der Staatsanwaltschaft und leitet nötigenfalls die ihnen anvertrauten Verfahren, indem er namentlich auf die Einhaltung des Beschleunigungsgebots achtet.</p> <p>³ Er wacht über die gleichmässige Verteilung der Arbeitslast zwischen den Vertretern der Staatsanwaltschaft.</p> <p>⁴ Er ist zuständig für:</p> <p>a) den Erlass von Instruktionen und Weisungen für die Oberstaatsanwälte, Staatsanwälte und Substitute, die Polizei und die Behörden, in den von der Strafuntersuchung betroffenen Bereichen;</p>	<p>Art. 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 Zuständigkeit<u>Zuständigkeiten</u> des Generalstaatsanwalts (Überschrift geändert) [FR: (unverändert)]</p> <p>¹ Der Generalstaatsanwalt organisiert und leitet die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft im Kanton und gewährleistet eine einheitliche Kriminalitätsbekämpfung.</p> <p>² Er wacht über den guten Gang der regionalen Ämter der Staatsanwaltschaft und leitet nötigenfalls die ihnen anvertrauten Verfahren, indem er namentlich <u>insbesondere auf die gleichmässige Verteilung der Arbeitslast der Magistraten und Einhaltung des Beschleunigungsgebots</u> der Grundsätze, die das Strafverfahren regeln achtet.</p> <p>³ Aufgehoben.</p> <p>⁴ Er ist zuständig für:</p> <p>a) (geändert) den Erlass<u>die Erteilung</u> von Instruktionen und Weisungen für die Oberstaatsanwälte, Staatsanwälte und Substitute, die Polizei und die Behörden, in den von der Strafuntersuchung betroffenen Bereichen <u>zur Leitung eines besonderen bestimmten Verfahrens;</u></p> <p>a^{bis}) (neu) den Erlass von Weisungen für den Generalstaatsanwalt-Stellvertreter, die Oberstaatsanwälte, die Staatsanwälte, die Substituten und die Gerichtsschreiber, die Polizei und andere Strafverfolgungsbehörden erlassen;</p>	<p>Art. 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 4</p> <p>¹ Der Generalstaatsanwalt <u>definiert und gewährleistet</u> eine einheitliche Kriminalitätsbekämpfung.</p> <p>⁴ Er ist zuständig für:</p> <p>a) (geändert) die Erteilung von Instruktionen <u>zur Leitung eines besonderen bestimmten Verfahrens und Weisungen für den Generalstaatsanwalt-Stellvertreter, die Oberstaatsanwälte, die Staatsanwälte, die Substituten und Gerichtsschreiber, die Polizei und andere Strafverfolgungsbehörden;</u></p> <p>a^{bis}) gelöscht</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 22.03.2023	Entwurf der Kommission IF 04.05.2023
<p>c) die Übertragung eines Falles an einen Oberstaatsanwalt, Staatsanwalt oder einen Substitut;</p> <p>d) den Entzug eines Falles bei einem Oberstaatsanwalt, Staatsanwalt oder Substitut, um diesen selber zu behandeln oder einem anderen Oberstaatsanwalt, Staatsanwalt oder Substitut zu übertragen.</p>	<p>c) (geändert) die Übertragung<u>Zuteilung</u> eines Falles an <u>sich selbst, an den Generalstaatsanwalt-Stellvertreter</u>, einen Oberstaatsanwalt, Staatsanwalt, <u>einen Substituten</u> oder einen SubstitutGe<u>richtsschreiber</u>;</p> <p>d) (geändert) den Entzug eines Falles bei Dossiers, von sich selbst oder dem Generalstaatsanwalt-Stellvertreter, von einem Oberstaatsanwalt, einem Staatsanwalt, einem Substituten oder Substituten <u>einem Gerichtsschreiber, um diesen selber zu behandeln</u> in diesem einem anderen Magistraten oder einem anderen Oberstaatsanwalt, Staatsanwalt <u>Gerichtsschreiber desselben Büros</u> oder <u>Substitutsich selbst</u> zu übertragen.</p>	<p>d) (geändert) [FR: (unverändert)] den Entzug eines Dossiers, von sich selbst oder dem Generalstaatsanwalt-Stellvertreter, von einem Oberstaatsanwalt, einem Staatsanwalt, einem Substituten oder einem Gerichtsschreiber, um dieses einem anderen Magistraten oder einem Gerichtsschreiber desselben Büros<u>Amtes</u> oder sich selbst zu übertragen.</p>
<p>Art. 7 Zuständigkeit des zentralen Amtes der Staatsanwaltschaft</p> <p>¹ Das zentrale Amt der Staatsanwaltschaft ist zuständig:</p>	<p>Art. 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu) Zuständigkeit des zentralen Amtes<u>Zuständigkeiten der Ämter</u> der Staatsanwaltschaft (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Das zentrale Amt der Staatsanwaltschaft ist <u>für das gesamte Kantonsgebiet</u> zuständig: Aufzählung unverändert.</p> <p>² Die regionalen Ämter der Staatsanwaltschaft entscheiden über Fälle, die nicht in die sachliche Zuständigkeit des zentralen Amtes fallen, gemäss den Gerichtsstandsregeln der StPO.</p>	<p>Art. 7 Abs. 2 (geändert)</p> <p>² Die regionalen Ämter der Staatsanwaltschaft entscheiden über Fälle, die nicht in die sachliche Zuständigkeit des zentralen Amtes fallen, gemäss den Gerichtsstandsregeln der StPO<u>Strafprozessordnung</u>.</p>
<p>Art. 8 Zuständigkeit des Oberstaatsanwalts und des regionalen Amtes der Staatsanwaltschaft</p>	<p>Art. 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben) Zuständigkeit<u>Zuständigkeiten des Oberstaatsanwalts</u>Generalstaatsanwalts-Stellvertreter und des regionalen Amtes der Staatsanwaltschaft<u>Oberstaatsanwälte</u> (Überschrift geändert)</p>	<p>Art. 8 Abs. 1</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 22.03.2023	Entwurf der Kommission IF 04.05.2023
<p>¹ Unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Generalstaatsanwalts wacht der Oberstaatsanwalt über den guten Gang seines Amtes und übernimmt die Verantwortung für seine administrative Führung. Er wacht über eine gleichmässige Verteilung der Arbeitslast zwischen den Staatsanwälten und den Substituten seines Amtes und die Anwendung der Weisungen. Er ist zuständig für:</p> <p>a) die Instruktionen bezüglich der Akten seines Amtes;</p> <p>b) die Übertragung eines Falles an einen Staatsanwalt oder einen Substitut seines Amtes;</p> <p>c) den Entzug eines Falles bei einem Staatsanwalt oder einem Substitut seines Amtes, um diesen selber zu behandeln oder einem anderen Staatsanwalt oder Substitut seines Amtes zu übertragen.</p> <p>³ Das regionale Amt befasst sich mit Angelegenheiten, die nicht der Zuständigkeit des zentralen Amtes unterliegen.</p>	<p>¹ Unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Generalstaatsanwalts wacht<u>wachen</u> der Oberstaatsanwalt<u>Generalstaatsanwalt-Stellvertreter und die Oberstaatsanwälte</u> über den guten Gang seines<i>ihres</i> Amtes und übernimmt die Verantwortung für seine administrative Führung. Er wacht<u>wacht</u>, über eine gleichmässige Verteilung der Arbeitslast zwischen den Staatsanwälten, den Substituten und den Substituten seines<i>Gerichtsschreibern ihres</i> Amtes und über die Anwendung der Weisungen. Er ist<u>Sie sind</u> zuständig für:</p> <p>a) (geändert) die Instruktionen bezüglich der Akten seines<u>zur Leitung eines bestimmten besonderen Verfahrens ihres</u> Amtes;</p> <p>b) (geändert) die Übertragung eines Falles<i>Dossiers</i> an sich selbst, einen Staatsanwalt, einen Substituten oder einen Substitut seines<u>ihres</u> Gerichtsschreiber Amtes;</p> <p>c) (geändert) den Entzug eines Falles bei Dossiers von sich selbst, von einem Staatsanwalt, einem Substituten oder einem Substitut seines<u>ihres</u> Gerichtsschreiber Amtes, um diesen selber dieses selbst zu behandeln oder, einem anderen Staatsanwalt<u>Magistraten</u> oder Substitut seines<u>einem anderen</u> Gerichtsschreiber ihres Amtes zu übertragen<u>zuteilen</u>.</p> <p>³ Aufgehoben.</p>	<p>¹ Unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Generalstaatsanwalts wachen der Generalstaatsanwalt-Stellvertreter und die Oberstaatsanwälte über den guten Gang ihres Amtes, über eine gleichmässige Verteilung der Arbeitslast zwischen den Staatsanwälten, den Substituten und den Gerichtsschreibern ihres Amtes und über die Anwendung der Weisungen. Sie sind zuständig für:</p> <p>a) (geändert) die Instruktionen zur Leitung eines bestimmten besonderen Verfahrens<u>bezüglich der Akten</u> ihres Amtes;</p>
<p>Art. 9 Zuständigkeit des Substituten</p>	<p>Art. 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert) Zuständigkeit<i>Zuständigkeiten</i> des Substituten (Überschrift geändert) [FR: (unverändert)]</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 22.03.2023	Entwurf der Kommission IF 04.05.2023
<p>¹ Der Substitut ist zuständig für den Erlass von Strafbefehlen.</p> <p>² Unter Einhaltung der unter Absatz 3 genannten Bedingungen kann der Generalstaatsanwalt, der Generalstaatsanwalt-Stellvertreter oder der Oberstaatsanwalt einem Substitut folgende Untersuchungs- und Vertretungshandlungen übertragen:</p> <p>³ Diese Untersuchungs- und Vertretungshandlungen haben sich auf die Straftat zu beschränken, die das Verfahren ausgelöst hat. Der Substitut informiert den Generalstaatsanwalt, den Generalstaatsanwalt-Stellvertreter oder den Oberstaatsanwalt laufend.</p>	<p>¹ Der Substitut ist <u>in allen Fällen</u> zuständig für den Erlass, in denen eine Busse, eine Geldstrafe von Strafbefehlen bis zu 180 Tagessätzen oder eine Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten vorgesehen ist.</p> <p>² Unter Einhaltung der unter Absatz 3 genannten Bedingungen kann der Generalstaatsanwalt, der Generalstaatsanwalt-Stellvertreter, <u>ein Oberstaatsanwalt</u> oder <u>der Oberstaatsanwaltein Staatsanwalt</u> einem Substitut/Substituten folgende Untersuchungs- und Vertretungshandlungen übertragen: Aufzählung unverändert.</p> <p>³ Diese Untersuchungs- und Vertretungshandlungen haben sich auf die Straftat zu beschränken, die das Verfahren ausgelöst hat. Der Substitut informiert <u>laufend</u> den Generalstaatsanwalt, den Generalstaatsanwalt-Stellvertreter, <u>den Oberstaatsanwalt</u> oder den <u>Oberstaatsanwalt laufend</u> Staatsanwalt, der ihm diese Handlungen anvertraut hat.</p>	
	<p>Art. 9a (neu) Zuständigkeiten des Gerichtsschreibers</p> <p>¹ Der Gerichtsschreiber unterstützt die Staatsanwälte unter anderem durch das Studium von Akten, das Verfassen von Rechtsgutachten, das Führen von Protokollen und das Erstellen von Entscheidungswürfen.</p> <p>² Er ist befugt, Strafbefehle zu erlassen, die Bussen vorsehen.</p>	<p>Art. 9a Abs. 2 (geändert)</p> <p>² Er ist befugt, <u>Strafbefehle in allen Fällen</u> zuständig, <u>in denen eine Busse oder eine Geldstrafe von bis zu erlassen, die Bussen vorsehen</u> <u>90 Tagessätzen</u> <u>vorgesehen ist.</u></p>

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 22.03.2023	Entwurf der Kommission IF 04.05.2023
	<p>³ Unter den Bedingungen des Absatzes 4 kann der Generalstaatsanwalt, der Generalstaatsanwalt-Stellvertreter, ein Oberstaatsanwalt oder ein Staatsanwalt die in Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben a bis k dieses Gesetzes aufgeführten Untersuchungshandlungen einem Gerichtsschreiber übertragen, wenn die angeordnete Strafe 180 Tagessätze oder einen Freiheitsentzug von sechs Monaten nicht zu überschreiten scheint.</p> <p>⁴ Diese Untersuchungshandlungen haben sich auf die Straftat zu beschränken, die das Verfahren ausgelöst hat. Der Gerichtsschreiber informiert laufend den Generalstaatsanwalt, den Generalstaatsanwalt-Stellvertreter, den Oberstaatsanwalt oder den Staatsanwalt, der ihm diese Handlungen anvertraut hat.</p> <p>⁵ Die Übertragung der Beweiserhebung ist nicht anfechtbar.</p>	
<p>Art. 36 Einstellung, Nichteintreten und Sistierung</p> <p>¹ Die Einstellungs- und Nichteintretensverfügung sowie die Sistierung müssen genehmigt werden:</p> <p>a) für das zentrale Amt durch den Generalstaatsanwalt oder seinen Adjunkt;</p>	<p>Art. 36 Abs. 1</p> <p>¹ Die Einstellungs- und Nichteintretensverfügung sowie die Sistierung müssen genehmigt werden:</p> <p>a) (geändert) für das zentrale Amt durch den Generalstaatsanwalt oder seinen Adjunkt<u>Generalstaatsanwalts-Stellvertreter</u>;</p>	<p>Art. 36 Abs. 1^{bis} (neu)</p> <p>^{1bis} In allen Fällen kann der Generalstaatsanwalt die Genehmigung erteilen.</p>
<p>Art. 37 Genehmigung des Strafbefehls</p> <p>¹ Die Strafbefehle müssen genehmigt werden:</p>	<p>Art. 37 Abs. 1</p> <p>¹ Die Strafbefehle müssen genehmigt werden:</p>	<p>Art. 37 Abs. 1^{bis} (neu)</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 22.03.2023	Entwurf der Kommission IF 04.05.2023
<p>a) für das zentrale Amt durch den Generalstaatsanwalt oder seinen Adjunkt;</p>	<p>a) (geändert) für das zentrale Amt durch den <u>Generalstaatsanwalt oder seinen Adjunkt</u><u>Generalstaatsanwalts-Stellvertreter</u>;</p>	<p>^{1bis} In allen Fällen kann der Generalstaatsanwalt die Genehmigung erteilen.</p>
<p>Art. 40 Legitimation zur Ergreifung von Rechtsmitteln</p> <p>¹ Der Oberstaatsanwalt oder der Staatsanwalt, der in erster Instanz am Verfahren beteiligt war, kann ein Rechtsmittel ergreifen.</p> <p>³ Der Generalstaatsanwalt kann subsidiär immer ein Rechtsmittel ergreifen.</p>	<p>Art. 40 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 3 (aufgehoben)</p> <p>¹ Der Oberstaatsanwalt oder der Staatsanwalt, der in erster Instanz am Verfahren beteiligt war, Generalstaatsanwalt kann immer ein Rechtsmittel ergreifen.</p> <p>^{1bis} Er kann die Befugnis, ein Rechtsmittel beim Kantonsgericht zu ergreifen, an den Generalstaatsanwalt-Stellvertreter, den Oberstaatsanwalt oder den Staatsanwalt, der in erster Instanz am Verfahren beteiligt war, übertragen.</p> <p>³ Aufgehoben.</p>	<p>Art. 40 Abs. 1^{bis} (geändert)</p> <p>^{1bis} Er kann die Befugnis<u>Der Generalstaatsanwalt-Stellvertreter oder der Oberstaatsanwalt ist auch befugt</u>, ein Rechtsmittel beim Kantonsgericht zu ergreifen, an den Generalstaatsanwalt-Stellvertreter, den Oberstaatsanwalt oder den Staatsanwalt, der in erster Instanz am Verfahren beteiligt war, übertragen wenn es um Fälle seines Amtes geht.</p>
<p>Art. 45 Anpassung des kantonalen Rechts</p> <p>¹ Das kantonale Recht über den Strafprozess wird wie folgt angepasst:</p> <p>a) die dem Untersuchungsrichter zugewiesenen Zuständigkeiten obliegen dem Oberstaatsanwalt, dem Staatsanwalt oder dem Substitut;</p>	<p>Art. 45 Abs. 1</p> <p>¹ Das kantonale Recht über den Strafprozess wird wie folgt angepasst:</p> <p>a) (geändert) die dem Untersuchungsrichter zugewiesenen<u>zugewiesene</u> Zuständigkeiten obliegen dem <u>Generalstaatsanwalt, dem Generalstaatsanwalt-Stellvertreter, dem Oberstaatsanwalt, dem Staatsanwalt, dem Substituten</u> oder dem Substitut<u>Gerichtsschreiber</u>;</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 22.03.2023	Entwurf der Kommission IF 04.05.2023
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Der vorliegende Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum.[Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: ...] Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten.	
	Sitten, den Der Präsident des Grossen Rates: Mathias Delalye Der Chef des Parlamentsdienstes: Nicolas Sierra	

Tabelle 1

Funktion	Minimum Jahresgehalt (inklusive 13. Monatslohn)	Maximum Jahresgehalt (inklusive 13. Monatslohn)
⋮		
Gerichtsschreiber I (Klasse 4)	Fr. 115'499.15	Fr. 161'698.80
Gerichtsschreiber II (Klasse 5)	Fr. 111'699.90	Fr. 156'379.85
**Zusätzliche Pauschale	Der Inhaber dieses Amtes bezieht eine zusätzliche jährliche Pauschalentschädigung von Fr. 5'000.-, die indexiert wird.	Der Inhaber dieses Amtes bezieht eine zusätzliche jährliche Pauschalentschädigung von Fr. 5'000.-, die indexiert wird.